Flughafen Zürich

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD Bundeshaus West CH-3003 Bern

Per Email an rechtsinformatik@bj.admin.ch

Zürich-Flughafen, 20. Oktober 2022

Vernehmlassung über den Vorentwurf des Bundesgesetzes über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise – Stellungnahme Flughafen Zürich AG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Schreiben vom 29. Juni 2022 hat Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter die Flughafen Zürich AG zur Teilnahme an der erwähnten Vernehmlassung eingeladen. Wir danken für diese Einladung und schätzen sie sehr. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, unsere Anliegen zur Einführung eines E-ID-Gesetzes zu äussern. Die Flughafen Zürich AG ist Eigentümerin und Betreiberin des grössten Landesflughafens mit über 30 Millionen Passagieren im Jahr (vor der Pandemie) und rund 27'500 Angestellten bei über 300 Unternehmen.

Die Flughafen Zürich AG begrüsst den Entwurf des E-ID Gesetzes und sieht viele Vorteile im Einsatz eines elektronischen Identitätsnachweises. Eine E-ID, die das gesamte digitale Ökosystem umfasst und verschiedene Funktionalitäten mitbringt, die in unterschiedlichen Bereichen eingesetzt werden können, bietet viele Opportunitäten für Nutzer, Kunden und Unternehmen. Damit können innovative Lösungen erarbeitet und angeboten werden sowie aktuelle Prozesse effizienter und sicherer gestaltet werden.

Am Flughafen Zürich tragen mehr als 27'500 Angestellte einen Flughafenausweis im Sinne eines Mitarbeiterausweises, davon werden jährlich 5'000 – 7'000 Ausweise neu erstellt oder erneuert. Für die Ausstellung sind zum Teil vielfältige Sicherheitsüberprüfungen notwendig, darunter fallen können unter anderem die Identitätsprüfung, der Nachweis eines Führerausweises, der Ausbildungsnachweis sowie der Betreibungs- und Strafregisterauszug. Eine nationale Infrastruktur einer E-ID, die die benötigten Informationen digital zur Verfügung stellt, würde den administrativen Aufwand enorm reduzieren und die Fehlerquellen deutlich minimieren.

Die Verknüpfung der E-ID mit weiteren staatlich regulierten Nachweisdokumenten könnte insbesondere bei Bewerbungsprozessen, der Ausstellung von Flughafenausweisen sowie für digitale Unterschriften zur Anwendung kommen. Ebenfalls könnte eine E-ID im Rahmen des «seamless travel», d.h. des möglichst barriere- und dokumentenfreien Reisens, eingesetzt werden. Pre-Covid nutzten ca. 13 Millionen Passagiere mit Wohnsitz Schweiz den Flughafen Zürich als An- oder Abflugsort. Eine E-ID würde damit gegen 1 Million mal pro Monat am Flughafen Zürich genutzt werden, bei der Schaffung von verschiedenen Touchpoints während der Reise noch höher. Damit einher geht eine Effizienz- und Komfortsteigerung für Passagiere und beteiligte Unternehmen.

Im Speziellen begrüssenswert sind die Grundsätze «privacy by design», Datensparsamkeit und dezentrale Datenspeicherung (wie Speicherung der Ausweisdaten bei den Nutzerinnen und Nutzern). Daneben ist es zentral, dass hinsichtlich der «elektronischen Brieftasche» eine Koordination mit europäischem Recht erfolgt, wie es der erläuternde Bericht vorsieht. Damit kann sichergestellt werden, dass künftig nicht nur Reisen von Schweizerinnen und Schweizern, sondern auch von europäischen oder anderen internationalen Fluggästen möglichst effizient abgewickelt werden können. Gleiches gilt selbstverständlich gegenseitig: mit einer international abgestimmten schweizerischen E-ID können Schweizer und Schweizerinnen in Zukunft auch im Ausland reibungsloser reisen.

Art. 4: Ausstellung

Neben der gesetzlichen Grundlage für die Schaffung einer E-ID ist es wichtig, dass diese relativ einfach zu beantragen ist. Es besteht ein grosses Interesse an einer Förderung der Nutzung und Verbreitung der E-ID. Je einfacher dieser Prozess, desto höher dürften viele berechtigte Personen eine E-ID beantragen. Mit einem verbreiteten Einsatz der E-ID könnte der Austausch mit Behörden und Privaten vereinfacht, die Transformation in den digitalen Raum weiter beschleunigt und neue Angebote für Kundinnen und Kunden geschaffen werden. Es sollte daher sichergestellt werden, dass nicht nur die "interessierte Minderheit" eine E-ID aktiv über das Fedpol beantragt, sondern auch der grosse Teil der Bevölkerung eine E-ID einfach beantragen kann. Idealerweise werden Personen im Rahmen der Ausstellung von Pass und/oder Identitätskarte auf die Möglichkeit einer E-ID aktiv und standardmässig hingewiesen und im Prozess unterstützt. In diesem Fall ist der Ausstellungsort auf weitere Amtsstellen wie die Einwohnerkontrolle einer Wohngemeinde oder ein kantonales Passbüro zu erweitern.

Antrag 1: Art. 4, Abs. 1 ist folgendermassen zu ergänzen:

¹ Wer eine E-ID will, muss deren Ausstellung dem Bundesamt für Polizei (fedpol) <u>oder Amtsstellen, die eine Identitätskarte oder einen Pass ausstellen,</u> beantragen.

Art. 6: Gültigkeitsdauer

Der aktuelle Entwurf sieht aus Sicherheitsgründen eine zeitlich befristete Gültigkeit einer E-ID vor. Idealerweise lehnt sich die Gültigkeitsdauer der E-ID an die Gültigkeit von Pass und/oder ID an. Damit

kann der Erneuerungsprozess für Nutzerinnen und Nutzern der E-ID vereinfacht werden. Sollte aus Sicherheitsgründen die Spanne von zehn Jahren zu lange sein, so sollte die Gültigkeit fünf Jahre betragen und Nutzerinnen und Nutzer aktiv auf die Verlängerung hingewiesen werden.

Art. 26 Gebühren

Gemäss erläuterndem Bericht will der Bund für die übrigen Dienstleistungen keine Gebühren erheben. So sollen die Ausstellung der E-ID, deren Nutzung und Überprüfung sowie die Verwendung der elektronischen Brieftasche, das Aufrufen des Basisregisters und die Verwendung des Mechanismus zur Bestätigung des Identifikators gebührenfrei sein. Durch diesen Verzicht soll die Nutzung und Verbreitung der E-ID gefördert werden. Sowohl Behörden als auch Private haben ein grosses Eigeninteresse an einem möglichst verbreiteten Einsatz der E-ID. Im Sinne einer schnellen Skalierung der E-ID wäre eine gebührenfreie Nutzung aller Dienstleistungen zumindest in den ersten zehn Jahren empfehlenswert. Dies würde auch die Gefahr beseitigen, dass heutige Prozesse weiterhin günstiger bleiben als bei einer Umstellung zur E-ID und damit die Transformation verlangsamt würde.

Antrag 2: Art. 26 ist folgendermassen zu ergänzen:

⁵ <u>Die Gebühren gemäss Artikel 26 werden frühestens zehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses</u> Gesetzes erhoben.

Neben der gesetzlichen Grundlage zur E-ID gilt es im Sinne der nächsten Schritte ein Ökosystem digitaler Beweise aufzubauen. Daraus könnten sich weitere Anwendungsmöglichkeiten wie ein komplettes digitales und vereinfachtes Reiseerlebnis auf der Basis eines Kundenprofils und biometrischer Daten ergeben. Dieses könnte von der Ticketbuchung, über das Einchecken, Boarding bis hin zur Einreise in ein Drittland digital basiert sein. Dank der Vernetzung der verschiedenen Systeme, insbesondere auch auf internationaler Ebene (z.B. Schengen-Raum), könnten physische Kontrollen grossmehrheitlich entfallen. Ein gutes Beispiel ist das Known Traveller Digital Identity Projekt des World Economic Forums. Eine weitere Variante könnte die Einführung eines Plattform-Konzepts sein, auf dem ein digitaler und physischer Marktplatz entstehen kann. Ebenfalls zu prüfen ist, wie der Einsatz von Zutrittstickets mittels QR-Code und Alterskontrolle gewährleistet werden kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Michael Hofmeier

Leiter Information & Communication Technology

Andrew Karim

Stv. Leiter Public Affairs